

Vergütung von Krankheitskosten, wenn Ergänzungsleistungen (EL) ausgerichtet werden

Kostenbeteiligung Franchise und Selbstbehalt

Die Ergänzungsleistung übernimmt die jährliche Franchise von CHF 300.00. Auch die Kosten für den Selbstbehalt von jeweils 10% werden von den Ergänzungsleistungen übernommen. Ist die Franchise höher, wird nur die Minimalfranchise von CHF 300.00 rückerstattet.

Die Vergütung der Kosten wird nur aufgrund der detaillierten Abrechnung der Krankenkasse vorgenommen.

Zahnbehandlungskosten

Die Ergänzungsleistung übernimmt Zahnbehandlungskosten, sofern diese einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sind. Unbedingt den Zahnarzt darauf hinweisen, dass nach dem **SUVA-Tarif** abgerechnet werden muss.

Eine ordentliche Kontrolle und eine kleine Reparatur unter CHF 1'000.00 kann sofort erfolgen. Sind die Sanierungskosten höher, muss vorgängig ein Kostenvoranschlag bei der AKSO eingereicht werden.

Diätkosten

Ausgewiesene Mehrkosten für vom Arzt verordnete Diät von Personen, die weder in einem Heim noch Spital leben, gelten als Krankheitskosten. Es wird ein jährlicher Pauschalbetrag von CHF 2'100.00 vergütet.

Dies gilt aber nur für Personen, welche an Diabetes mellitus **Typ 1** erkrankt sind. Für Personen die an Diabetes mellitus Typ 2 erkrankt sind, werden keine Mehrkosten übernommen.

Kosten für Haushaltshilfe

Die Ergänzungsleistung übernimmt ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe im Haushalt bis maximal CHF 4'800.00 pro Kalenderjahr. Der Stundenansatz darf höchstens CHF 25.00 betragen. Es werden nur die Kosten für Kochen, Wachen, Putzen und Einkaufen übernommen. Die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe ist mittels Arztzeugnis zu bestätigen.

Transportkosten

Die Ergänzungsleistung übernimmt ausgewiesene Transportkosten, soweit sie in der Schweiz durch einen Notfalltransport oder durch eine medizinisch notwendige Verlegung entstanden sind. Vergütet werden auch Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort gemäss den Preisen der öffentlichen Transportmittel. Ist die betroffene Person wegen ihrer Behinderung auf die Benützung eines anderen Transportmittels angewiesen, werden diese Kosten vergütet.

Hilfsmittel

Starbrillen oder Kontaktlinsen nach Staroperationen werden von den Ergänzungsleistungen übernommen. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Vergütung in der Höhe eines Drittels für Lupenbrillen, sofern die AHV einen Beitrag geleistet hat.